

# **Satzung über Aufgaben und Benutzung der Stadtbibliothek Schweinfurt**

**vom 15.03.2016**

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) für die Stadtbibliothek folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt Aufgaben und Benutzung der Stadtbibliothek Schweinfurt. Im Übrigen gilt die Leihverkehrsordnung (LVO) für die Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die Stadtbibliothek Schweinfurt ist eine öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung.

## **§ 3 Aufgaben der Stadtbibliothek**

- (1) Die Stadtbibliothek Schweinfurt vermittelt einen freien Zugang zu Medien und Informationen.
- (2) Mit ihren Alt- und Sonderbeständen dient sie der wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Forschung.
- (3) Gemeinsam mit dem Stadtarchiv ist sie die zentrale Sammelstelle für alle Druckerzeugnisse und sonstige Medien aus und über Schweinfurt.
- (4) Sie erfüllt ihre Aufgaben, indem sie nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften ihre Bestände im Lesesaal zur Benutzung bereitstellt, zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausleiht und über ihre Bestände Auskunft erteilt. Nicht vorhandene Bücher können über die Fernleihe vermittelt werden

## **§ 4 Benutzerkreis**

- (1) Die Stadtbibliothek kann im Rahmen dieser Benutzungssatzung von jedermann benutzt werden.
- (2) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung Einzelanordnungen treffen und für einzelne Benutzergruppen und die Benutzung einzelner Bestände besondere Bestimmungen erlassen.

## **§ 5 Anmeldung, Leseausweis**

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Ersatzweise können sie auch einen Reisepass und eine Meldebescheinigung zum Nachweis ihrer Identität und ihres Wohnsitzes vorlegen. Die Benutzerinnen/ Benutzer erkennen die Benutzungssatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und geben mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person (Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift, gegebenenfalls auch die entsprechenden Angaben des

gesetzlichen Vertreters). Die Datenerhebung ist zur Aufgabenerfüllung erforderlich und erfolgt nur zu diesem Zweck.

(2) Die Leitung der Stadtbibliothek verlangt bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der/des Erziehungsberechtigten, sofern die Jugendlichen nicht einen eigenen Personalausweis vorlegen können. Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren verpflichtet, wenn die Forderung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Minderjährigen überschreitet.

(3) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzerinnen/ Benutzer einen Benutzerausweis der nicht übertragbar ist und der Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Zur Entleiherung von Medien der Stadtbibliothek ist in der Regel der Benutzerausweis vorzulegen. Die Stadtbibliothek ist berechtigt zu Kontrollzwecken die Vorlage des Personalausweises zu verlangen. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haften die Benutzerinnen und Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.

(4) Alle Benutzerinnen/ Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Namens- und Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Stadtbibliothek nicht mehr beabsichtigt ist.

(6) Bei verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Benutzerausweisen wird gegen Gebühr ein Ersatzausweis ausgestellt.

## **§ 6 Öffnungszeiten**

Die Benutzung der Bibliothek ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten möglich. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Bibliothek kann aus wichtigen Gründen zeitweilig geschlossen werden.

## **§ 7 Gebühren**

Gebühren werden nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für das Stadtarchiv und die Stadtbibliothek erhoben.

## **§ 8 Haus- und Benutzungsordnung**

Belästigungen oder Behinderungen anderer Benutzer sind zu vermeiden. Insbesondere ist das Rauchen, Essen und Trinken nicht gestattet. Das Benutzen von Mobiltelefonen im Lesesaal ist verboten. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Die Leitung der Stadtbibliothek ist dazu berechtigt, weitere Bestimmungen für die Benutzung der Stadtbibliothek im Rahmen einer Haus- und Benutzungsordnung festzusetzen. Die Haus- und Benutzungsordnung wird in den Räumen der Stadtbibliothek öffentlich ausgehängt.

## **§ 9 Behandlung des Bibliotheksgutes, Schadenersatzpflicht**

(1) Die Benutzerinnen/ Benutzer haben das ihnen anvertraute Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln und jede Beschädigung zu vermeiden. Eintragungen jeder Art, auch Unterstreichungen, die Berichtigung von Fehlern und das Umbiegen der Blätter, das Durchzeichnen, das Brechen der Tafeln und Karten sind untersagt.

(2) Die Benutzerinnen/ Benutzer haben beim Empfang von Bibliotheksgut vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird angenommen, dass sie das Bibliotheksgut in einwandfreiem Zustand erhalten haben.

(3) Für Beschädigung, Verlust oder Beschmutzung sind die Benutzerinnen/Benutzer, auch wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, ersatzpflichtig. Die Höhe des Schadenersatzes und die Art des Ersatzes bestimmt die Bibliothek. Die Höhe des Schadenersatzes wird im Hinblick auf das Ausmaß des entstandenen Schadens festgelegt. Pauschal zu ersetzen sind die Kosten für Material- und Zeitaufwendungen, die für die Einarbeitung von Ersatzmedien notwendig sind.

### **§ 10 Vervielfältigung**

(1) Die Bibliothek fertigt auf Antrag Fotokopien oder Digitalisate an, soweit gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. Für die Einhaltung der Urheber- Persönlichkeits- und sonstigen Rechte sind die Benutzer allein verantwortlich.

(2) Die Bibliothek kann Vervielfältigungen aus konservatorischen und organisatorischen Gründen ablehnen oder einschränken.

### **§ 11 Auskünfte**

(1) Den Benutzerinnen/ Benutzern stehen die öffentlichen Kataloge der Bibliothek, ihre bibliographischen Hilfsmittel und ihre sonstigen Nachschlagewerke zur Zusammenstellung von Literatur zur Verfügung.

(2) Fernmündliche Anträge auf bibliographische oder wissenschaftliche Ermittlungen und Auskünfte werden nicht bearbeitet.

### **§ 12 Ausleihe**

(1) Bücher und Zeitschriften und andere Medien können ausgeliehen werden, soweit konservatorische oder andere Gründe (z. B. Präsenzbestand, Erscheinungsjahr vor 1900, Seltenheit oder Wert) dem nicht entgegenstehen.

(2) Verleiene Werke können für den Zeitpunkt der Rückgabe zur Entleihung oder zur Benutzung im Lesesaal vorgemerkt werden.

(3) Bücher, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können von anderen einschlägigen Bibliotheken per Fernleihe nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

### **§ 13 Leihfrist**

(1) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen, für Zeitschriften und andere Medien zwei Wochen.

(2) Die Leihfrist kann auf Antrag und vor Ablauf der Leihfrist verlängert werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt.

(3) Die Bibliothek ist berechtigt, im Einzelfall eine kürzere Leihfrist zu bestimmen. Sie kann aus dienstlichen Gründen auch vor Ablauf der Leihfrist ein Buch zurückfordern.

### **§ 14 Rückgabe**

(1) Mit Ablauf der Leihfrist ist das entliehene Bibliotheksgut unaufgefordert zurückzugeben.

(2) Kommen die Benutzerinnen/ Benutzer der Rückgabepflicht nicht nach, so mahnt die Stadtbibliothek die entliehenen Bücher an. Nach der zweiten erfolglosen Mahnung lässt die Stadtbibliothek die Bücher einziehen.

(3) Die Aufforderung zur Rückgabe von Bibliotheksgut gilt auch dann als erfolgt, wenn sie an die letzte von der Benutzerin/dem Benutzer mitgeteilte Anschrift abgesandt ist und als unzustellbar zurückkommt.

(4) Solange eine Benutzerin/ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Auslagen nicht entrichtet hat, werden an sie/ihn keine weiteren Bücher ausgegeben.

### **§ 15 Fernleihe**

(1) Werke, die in der Bibliothek nicht vorhanden sind, können auf dem Wege der Fernleihe bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden. Die Bestellungen sind persönlich oder schriftlich zu beantragen. Fernmündliche Bestellungen werden nicht entgegengenommen. Nicht verleihbare Bücher, Werke der Unterhaltungsliteratur und solche zur Vermittlung elementarer Kenntnisse werden nicht von auswärts bestellt.

(2) Die Anweisungen der verleihenden Bibliothek, wie etwa Benutzungseinschränkungen oder verkürzte Leihfristen, sind zu beachten. Insbesondere dürfen Bücher, die von der verleihenden Bibliothek mit dem Vermerk „Lesesaal“ oder „nur im Lesesaal zu benutzen“ versehen sind, nicht außerhalb der Bibliothek verliehen werden.

(3) Anträge auf Verlängerung der Leihfrist und auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Anweisungen der verleihenden Bibliothek erfolgen nur über die Stadtbibliothek.

(4) Durch die Fernleihe beschaffte Bücher, die innerhalb von 14 Tagen nicht benutzt werden, schickt die Stadtbibliothek an die entleihende Bibliothek zurück.

### **§ 16 Einschränkung und Untersagung der Benutzung**

(1) Wer gegen die vorstehende Satzung verstößt oder den Anordnungen des Bibliothekspersonals nicht nachkommt, kann durch schriftliche Verfügung in der Benutzung der Bibliothek beschränkt oder zeitweise oder dauernd von jeglicher Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

(2) Bei besonders schweren Verstößen ist der Leiter der Bibliothek berechtigt, anderen wissenschaftlichen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek vom 6. April 1970 außer Kraft.